

VG Ansbach

Urteil vom 12.8.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, eine mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratete Ausländerin, wurde von der ... stadt ... mit Bescheid vom 6. Februar 2007 gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Mit Schreiben vom 4. März 2007 beantragte die Klägerin, sie vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs zu befreien und die Fahrtkosten zu übernehmen, da weder sie noch ihr Ehemann in der Lage seien, den Kostenbeitrag aufzubringen. Dies beruhe darauf, dass ihr Ehemann durch seine vorherige Scheidung und der daraus resultierenden Unterhaltsleistung und Schulden nicht über ausreichende Finanzmittel verfüge.

Mit Bescheid vom 18. September 2007 wurden die Anträge zur Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs sowie die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses abgelehnt. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 24. September 2007, beim Bundesamt eingegangen am 9. Oktober 2007, Widerspruch ein. Zur Begründung ist unter anderem ausgeführt, dass weder sie noch ihr Ehemann Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhielten, auch keine sonstigen Sozialleistungen bezögen, jedoch keine Leistungsfähigkeit vorliege. Die Klägerin sei Hausfrau und Mutter. Ihr Ehemann habe nach der Scheidung von seiner früheren Frau sämtliche Privatverbraucher Kredite sowie Schulden für die 2002 zu 100 % finanzierte Doppelhaushälfte übernommen, so dass neben dem Unterhalt für die Tochter aus früherer Ehe weniger als das Existenzminimum zum Leben verbleibe. Ihr Mann könne sogar eine Privatinsolvenz beantragen, er kämpfe jedoch mit seiner ganzen Kraft, nicht in diesen Strudel hineinzugeraten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2007 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Begründung des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22. November 2007, bei Gericht eingelaufen am 26. November 2007, erhob die Klägerin Klage gegen die ablehnenden Bescheide. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei von der Stadt ... gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden. Dieser Pflicht sei sie bis kurz vor der Geburt ihrer Tochter nachgekommen. Hierdurch seien ihr neben 100,00 EUR je Kurs auch Fahrtkosten entstanden, damit sie die Schule habe erreichen können. Gemäß § 43 Abs. 3 AufenthG solle der Teilnehmer an dieser Maßnahme unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligt werden. Zur Zahlung sei auch der verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhaltes verpflichtet sei. Weder sie noch ihr Ehemann seien leistungsfähig. Sie selbst sei nicht berufstätig, ihr Ehemann habe Verpflichtungen, welche im Einzelnen dargelegt werden. Weiter ist ausgeführt, dass ohne finanzielle Unterstützung der Eltern ihres Ehemannes bereits Privatinsolvenz hätte angemeldet werden müssen. Eine weitere Belastung könne sich das Ehepaar nicht erlauben. Es dürfe nicht angehen, dass jemand, der nicht leistungsfähig sei, aber dem Staat nicht auf der Tasche liege, in dem er weder Hartz IV noch Sozialhilfe beziehe, schlechter gestellt werde.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragte

#### Klageabweisung

und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass weder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung vom Kostenbeitrag noch für die Gewährung von Fahrtkostenzuschuss vorlägen. Im Übrigen habe es die Klägerin auch unterlassen, einen Nachweis über ihre Bedürftigkeit vorzulegen, welcher eine Bedürftigkeitsüberprüfung nach SGB II oder SGB XII ermögliche.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss der Kammer vom 12. Februar 2008 abgelehnt, die hiergegen erhobene Beschwerde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. April 2008 (Az. 19 C 08.626) zurückgewiesen.

Nach Anhörung der Beteiligten wurde der Rechtsstreit mit Beschluss vom 7. Juli 2008 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die Behördenakte und die Gerichtsakte.

#### Entscheidungsgründe

Die Klägerin begehrt, unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 18. September 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2007 die Verpflichtung der Beklagten, sie vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs zu befreien und ihr einen Fahrtkostenzuschuss zu gewähren.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. September 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2007 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1,

5 VwGO), da sie keinen Anspruch auf Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs hat, auch keinen Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss und sie auch nicht im Ermessenswege vom Kostenbeitrag befreit werden kann.

Einen Anspruch auf Kostenbefreiung und Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses hat die Klägerin nicht. Dies haben die Kammer im Beschluss vom 12. Februar 2008 und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 24. April 2008 ausführlich dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf diese Beschlüsse Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

Auch die Änderung der Integrationskursverordnung durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 vermittelt der Klägerin keinen Anspruch auf Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs. Durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 wurde u. a. § 9 Abs. 2 IntV geändert und ein weiterer Satz eingefügt, wonach das Bundesamt Teilnehmerechtliche auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien kann, wenn diese für den Teilnehmerechtlichen unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nach dieser Neuregelung sind im Falle der Klägerin nicht gegeben, da die Kostenbeitragspflicht für die Klägerin auch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation keine unzumutbare Härte darstellt. Der Begriff der unzumutbaren Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Vorliegen von dem Gericht voll zu überprüfen ist. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nicht gegeben. Die persönlichen Umstände und die wirtschaftliche Situation der Klägerin sind nicht vergleichbar mit der Situation eines Teilnehmerechtlichen, der Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Auch der unterhaltsverpflichtete Ehemann der Klägerin (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 IntV) ist nicht in einer vergleichbaren Situation. Dabei ist festzustellen, dass die von der Klägerin bzw. ihrem Ehemann vorgelegten Unterlagen eine vollständige Überprüfung der Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften nicht zulässt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch, dass der Ehemann der Klägerin Eigentümer einer Doppelhaushälfte und einer Eigentumswohnung ist. Zwar kann eine Doppelhaushälfte als Schonvermögen bei der Berechnung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit außer Betracht bleiben, nicht jedoch eine Eigentumswohnung. Eine vermietete Eigentumswohnung stellt ein Vermögen dar, das vorab einzusetzen ist und das Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch und nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch entgegensteht. Sicherlich erscheint es auf Grund der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar, die Eigentumswohnung nicht zu veräußern, da die Mieteinnahmen die Belastungen durch die Eigentumswohnung wohl überschreiten. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass der Klägerin Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden kann, womit dann indirekt, wenn auch nur zu einem sehr kleinen Teil, diese staatlichen Leistungen der Finanzierung einer nicht selbst genutzten Eigentumswohnung dienen. Damit fehlt es nach Ansicht des Gerichts schon an einer vergleichbaren Bedürftigkeit der Klägerin. Das Gericht kann auch in der Verpflichtung, einen Kostenbeitrag für die Teilnahme an Integrationskursen zu leisten, keine unzumutbare Härte erkennen. Eine unzumutbare Härte bedeutet, dass die auferlegte Verpflichtung die Klägerin sehr viel stärker treffen muss als vergleichbare Ausländer in einer entsprechenden Situation. Die Verordnung verlangt nicht nur das Vorliegen einer einfachen oder einer besonderen Härte, sondern das Vorliegen einer unzumutbaren Härte. Die Verpflichtung muss sich als absolut unangemessen und nicht hinnehmbar darstellen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erkennbar, insbesondere

auch deshalb, da es dem Ehemann der Klägerin möglich erscheint, letztlich weit mehr als 2.500 EUR monatlich zum Erwerb von Wohneigentum aufzubringen.

Mangels Vorliegen einer besonderen Härte ist die Beklagte nicht verpflichtet, eine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Befreiung vom Kostenbeitrag zu treffen.

Als unterlegen hat die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 700 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).